I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2979/74 DES RATES

vom 26. November 1974

über die Einführung von bei der Ausfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden, anwendbaren durchschnittlichen Ausgleichsbeträgen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 47 Absatz 5 und Artikel 97 der diesem Vertrag beigefügten Akte,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 97 der Akte werden die Beitrittsausgleichsbeträge nach den Regeln für die Berechnung der Erstattungen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 204/69 des Rates vom 28. Januar 1969 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang II des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden (2), vorgesehen sind, festgelegt. Diese Verordnung wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 (3) ersetzt. In Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 1 der letztgenannten Verordnung wird die Regel monatlicher Festlegung der betreffenden Beträge aufgestellt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 (4) bzw. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 243/73 (5) können die Ausgleichsbeträge für Getreide und Reis, die in unverarbeitetem Zustand ausgeführt werden, während des laufenden Monats geändert werden.

Bei der Ausfuhr von Getreide und Reis in Form von Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 fallen, besteht nicht zwingend die Notwendigkeit, täglich die Preisbewegungen bei der Ausfuhr von Getreide und Reis in unverarbeitetem Zustand zu verfolgen. Es muß deshalb die Regel der monatlichen Festlegung der Ausgleichsbeträge bei der Ausfuhr der betreffenden Waren befolgt werden.

Die Berechnungsgrundlage dieser monatlichen Ausgleichsbeträge muß festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Wird an einem oder mehreren Tagen eines Monats Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 229/73 bzw. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 243/73 angewandt, so wird der im folgenden Monat als Ausgleichsbetrag anwendbare Betrag für Getreide oder Reis, ausgeführt in Form von Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 2682/72 fallen, nach Maßgabe des Durchschnitts der Beträge festgesetzt, die in den ersten 25 Tagen des Vormonats für das betreffende Getreide oder den betreffenden Reis bei der Ausfuhr in unverarbeitetem Zustand festgesetzt wurden.

(2) Weicht der Betrag jedoch um weniger als 5 % von dem Betrag ab, der tatsächlich im Verlauf des Vormonats angewandt wurde, so wird er unverändert beibehalten.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 26. November 1974.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J. LECANUET

(1) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1973, S. 5.
(2) ABl. Nr. L 29 vom 5. 2. 1969, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 289 vom 27. 12. 1972, S. 13.
(4) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25.
(5) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.